

## Grundsätze des Lieferantenverhaltens

### Gegenstand und Geltungsbereich

Die KION GROUP AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend "KION Group" genannt) verpflichten sich, ihre Geschäfte in einer wirtschaftlich und gesellschaftlich verantwortungsvollen sowie ökologisch nachhaltigen Weise zu führen, da dies nicht nur für die Marken und den Ruf der KION Group, sondern auch für den langfristigen Gesamterfolg der KION Group und ihrer Geschäftspartner wesentlich ist.

Um den nachhaltigen Erfolg zu gewährleisten, beziehen wir Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen von Partnern aus der ganzen Welt. Besonderes Augenmerk richten wir dabei auf die Wertschöpfungskette. Die KION Group achtet streng auf die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Der KION Group Code of Compliance bildet die Grundlage für unser unternehmerisches und gesellschaftliches Handeln. Leistung, persönliche Verantwortung, Integrität, Kundenorientierung wie auch Respekt den Menschen und der Umwelt gegenüber zählen zu unseren Kernwerten und ist die Basis unserer Verhaltensregeln. Die KION Group hat mit den vorliegenden Grundsätzen des Lieferantenverhaltens die Erwartungen an Lieferanten klar formuliert. Diese Grundsätze beruhen auf international anerkannten und geltenden Standards im Bereich Menschenrechte, Umweltschutz, Antikorruption und Antibestechung sowie weiteren nationalen und internationalen Gesetzen und Regelungen.

Die folgenden Grundsätze des Lieferantenverhaltens bilden den Maßstab für die Geschäftsethik, die Einstellungs- und Beschäftigungs- sowie die Umwelt- und Arbeitsschutzpraktiken. Ihre Einhaltung erwartet die KION Group von ihren Lieferanten.

### Geschäftsethik

**Gesetzestreue:** Grundsätzlich wird von unseren Lieferanten verlangt, dass sie bei allen geschäftlichen Aktivitäten und Entscheidungen sämtliche für sie geltende und anzuwendenden Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften der jeweiligen Länder einhalten, in denen sie tätig bzw. ansässig sind.

**Vorteilsannahme:** Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Einrichtungen müssen die Interessen des Unternehmens von den privaten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt werden. Maßnahmen und (Beschaffungs-) Entscheidungen sind unabhängig von Erwägungen zu treffen, die nichts mit dem jeweiligen Geschäft zu tun haben oder mit persönlichen Interessen verknüpft sein könnten. Das geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Beschäftigte der KION Group oder Dritten dürfen keine Zahlungen, Dienstleistungen, Geschenke, Bewirtungen oder andere Vorteile angeboten oder übergeben werden, die zum Ziel haben, die Art und Weise zu beeinflussen, in der die Beschäftigten der KION Group oder Dritte ihren Pflichten nachkommen.

**Fairer Wettbewerb:** Der Lieferant respektiert die Regeln des fairen Wettbewerbs. Daher hält der Lieferant die bestehenden Vorschriften, die den redlichen Wettbewerb fördern und wahren, ein, insbesondere die einschlägigen Regelungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Im Umgang mit Wettbewerbern untersagen diese Vorschriften insbesondere geheime Absprachen und andere Tätigkeiten mit dem Ziel, Preise oder Konditionen zu beeinflussen, Vertriebsgebiete oder Kunden aufzuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise zu behindern.

**Offenlegung von Informationen:** Alle Geschäftsabläufe müssen transparent sein und in den Geschäftsunterlagen des Lieferanten korrekt nachvollzogen werden können. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind verboten.

**Datenschutz:** Vernetzung und Digitalisierung spielen für die Intralogistik eine entscheidende Rolle. Für viele Geschäftsmodelle sind der Umgang mit Daten die Grundlage. Unser Anspruch ist es, verantwortungsvoll mit Daten umzugehen. Deshalb erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Daten gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeiten. Dies beinhaltet insbesondere wirksame, transparente und ausreichend dokumentierte Kontrolle, mit denen die Daten aus den Gesellschaften der KION Group gegen unerwünschte Datennutzung, Veränderungen oder Verlust geschützt werden.

**Export und Import:** Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Export- und Importkontrolle sowie Zoll sind einzuhalten.

## Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken

**Freie Wahl der Beschäftigung:** Der Lieferant lehnt jede Form der Zwangsarbeit ab. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht es frei, ihr Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen und ggf. unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu beenden.

**Verbot von Kinderarbeit:** Der Lieferant respektiert die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschenrechten und Rechten von Kindern. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation). Wenn eine nationale Regelung mit Bezug auf Kinderarbeit strengere Maßnahmen vorsieht, gelten diese vorrangig.

**Diskriminierung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen:** Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der geltenden Gesetze und anderweitiger Vorschriften, jedwede Form der Diskriminierung zu unterlassen und ggf. zu bekämpfen. Dies gilt insbesondere für Diskriminierung aufgrund von Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung oder Geschlecht. Der Lieferant duldet keine sexuelle Belästigung oder körperliche oder herabwürdigende persönliche Angriffe.

**Menschenunwürdige Behandlung und moderne Sklaverei:** Der Lieferant verpflichtet sich, die persönliche Würde jedes Einzelnen zu achten und die Menschenrechte einzuhalten sowie jegliche Form moderner Sklaverei zu verhindern. Der Lieferant verpflichtet sich ferner das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu respektieren.

**Arbeitszeit, Löhne und Sozialleistungen:** Der Lieferant hält sich an die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zu Arbeitszeiten. Dabei handelt er grundsätzlich nach den internationalen Standards der ILO, sofern keine strengeren Vorschriften auf nationaler Ebene bestehen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Vergütung zu bezahlen, die mindestens im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und den rechtlich gültigen Mindesteinkommen und Sozialleistungen stehen.

**Koalitionsfreiheit:** Der Lieferant verpflichtet sich, das Koalitionsrecht seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften.

## Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz

**Grundsätze:** Der Lieferant gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz im Rahmen der jeweiligen nationalen Vorschriften. Darüber hinaus arbeitet der Lieferant an der stetigen Weiterentwicklung der Arbeitsschutzmaßnahmen und -systeme. Er richtet ein Meldesystem ein, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Sorge vor Benachteiligung oder Sanktionen nutzen können, um Gesundheits- und Sicherheitsbedenken vorzubringen.

**Notfallvorsorge:** Um die Sicherheit von Leib und Leben zu gewährleisten und Schädigungen an Umwelt und Sachwerten zu minimieren, führt der Lieferant ein Notfallvorsorgesystem ein, das potenzielle Gefahrenherde erkennt und bewertet und das Notfallpläne enthält, die Benachrichtigungssysteme und Meldekettens beinhalten und Evakuierungsmaßnahmen umfassen. Im Einklang mit lokalen Regelungen, mindestens aber einmal jährlich sind Schulungen und Übungen abzuhalten.

**Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:** Der Lieferant sorgt durch geeignete Verfahren dafür, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern. Dies beinhaltet, die Erfassung und Klassifizierung von Unfällen und Krankheiten, die erforderliche medizinische Betreuung sowie die Untersuchung derartiger Vorfälle. Etwaige Ursachen sind zu beheben, und der Lieferant trägt dafür Sorge, die Rückkehr der Arbeitskräfte an ihren Arbeitsplatz zu erleichtern.

**Arbeitshygiene:** Beim Umgang mit chemischen, biologischen oder physikalischen Arbeitsstoffen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die damit in Kontakt kommen, besonders zu schützen. Das setzt entsprechende Kontrollmechanismen voraus, die bei der Identifizierung möglicher Gefahren beginnen und letztlich in Schutzmaßnahmen münden. Gefahren sind zu minimieren und Schutzeinrichtungen anzubringen. Regelmäßige Schulungen gehören ebenfalls zur Gefahrenabwehr.

**Körperlich belastende Arbeiten:** Gehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer körperlich anstrengenden Tätigkeiten nach, müssen diese erfasst, eingeordnet und überwacht werden.

**Maschinensicherung:** Produktionsanlagen und andere Maschinen müssen in Bezug auf Sicherheitsrisiken überprüft und ggf. mit entsprechenden Schutzeinrichtungen versehen werden. Der Lieferant verpflichtet sich zu regelmäßigen Kontrollen und Instandhaltung.

**Sanitäreinrichtungen, Verpflegung und Unterkünfte:** Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind jeder Zeit saubere Sanitäranlagen, Trinkwasser und Einrichtungen zur hygienischen Zubereitung, Aufbewahrung und Einnahme von Mahlzeiten bereitzustellen. Wohnunterkünfte für Arbeitskräfte, die der Lieferant oder ein Arbeitsvermittler bereitstellt, müssen gepflegt, sauber und sicher sein, über geeignete Notausgänge, heißes Wasser zum Baden oder Duschen sowie angemessene Beleuchtung als auch Heiz- und Lüftungsanlagen und individuell gesicherte Räumlichkeiten zur Verwahrung von persönlichen Gegenständen verfügen sowie hinreichend Platz bieten. Zutritts- und Ausgangsberechtigungen müssen geregelt sein.

**Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit:** Der Lieferant stellt den Arbeitskräften angemessene Informationen sowie Schulungen zu allen Aspekten der Arbeitsplatzsicherheit und -gesundheit in der jeweiligen Muttersprache bzw. einer Sprache zur Verfügung, die diese verstehen können. Informationen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen müssen gut sichtbar und für die Arbeitskräfte zugänglich sein. Vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen sind sämtliche Arbeitskräfte zu schulen.

## Umwelt

**Grundsätze:** Der Lieferant verpflichtet sich, das Ziel des nachhaltigen Umweltschutzes für bestehende und künftige Generationen durch den verantwortlichen Umgang mit Abfällen, Abwässern, Emissionen in die Luft und insbesondere Gefahrstoffen einzuhalten. Die erlassenen Rechtsnormen zum Schutz der Umwelt sind zu beachten. Der Lieferant unterstützt Maßnahmen seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Schutz der Umwelt dienen.

**Herstellungsprozess:** Die KION Group erwartet, dass der Lieferant den gesamten Herstellungsprozess ihrer Produkte, von der Gewinnung der Rohstoffe über die Produktion bis hin zum Abfallmanagement sicherstellen, die entsprechenden Umweltstandards berücksichtigen und sich zum Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens verpflichten. Abfälle und Emissionen jeglicher Art sind so weit wie möglich zu vermeiden und zu reduzieren. Dies schließt systematisches Recycling ein. Ferner wird erwartet, dass sich der Lieferant an die Gesetze, sowie an die Vorgaben, die durch die KION Group gegeben werden, hält. Dies umfasst auch die ordnungsgemäße Kennzeichnungspflicht für recycelbare Produkte sowie die Entsorgung. Der Lieferant trägt Sorge, dass alle national geltenden Standards zur Wasserbewirtschaftung eingehalten werden. Der Lieferant ist ferner gehalten, erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen und die Emission von Treibhausgasen zu minimieren

**Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien:** Die Beschaffung von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikobereichen, insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram und Gold, hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder einem gleichwertigen und anerkannten Due Diligence-Rahmen zu erfolgen.

## Schutz von Know-how

Der Lieferant verpflichtet seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Schutz von Geschäfts- und Unternehmensgeheimnissen. Jedwede Weitergabe von vertraulichen Informationen sowie vertraulichen Unterlagen an Dritte ohne ordnungsgemäße Genehmigung sowie jedwede andere Form des Zugänglichmachens ist untersagt, soweit nicht eine ordnungsgemäße Genehmigung erfolgt ist oder die Informationen allgemein und öffentlich verfügbar sind.

## Managementsysteme

**Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung:** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung und Betreibung von Managementsystemen, die zur Sicherstellung der oben genannten Anforderungen eingesetzt werden und die auf Anforderung der KION Group kontrolliert werden dürfen.

Dies umfasst auch Maßnahmen zu Schulung und Kommunikation der Führungskräfte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, um dafür zu sorgen, dass diese ein angemessenes Niveau an Wissen, Bewusstsein und Fertigkeit erreichen, um die in diesem Dokument festgelegten Grundsätze des Lieferantenverhaltens einzuhalten.

Das Managementsystem umfasst auch ein Meldesystem, das es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Externen ermöglicht, ggf. anonym Meldungen oder Beschwerden über Missstände insbes. im Zusammenhang mit den oben geschilderten Grundsätzen des Lieferantenverhaltens einzureichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Grundsätze der Vertraulichkeit, die Vorschriften des Datenschutzes sowie des jeweils anwendbaren Arbeitsrechts eingehalten werden und den Meldenden keinerlei Nachteil im Zusammenhang mit der Meldung entsteht.

**Risikobewertung und Risikomanagement:** Der Lieferant führt ein Verfahren zur Ermittlung der Rechtskonformität in allen relevanten Bereichen ein, das auch die Bewertung von Risiken beinhaltet.

## Bestandteil des Vertrages und Verpflichtung des Lieferanten

Diese Grundsätze des Lieferantenverhaltens sind Bestandteil des mit der KION Group geschlossenen Vertrages. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher in diesen Grundsätzen des Lieferantenverhaltens enthaltenen Regelungen. Die KION Group behält sich vor, geeignete Maßnahmen zur Kontrolle zu ergreifen, z.B. eigene Kontrollen vor Ort, Audits durch Dritte oder Nachweis durch Zertifizierungen, und bei Bedarf Verbesserungen zu verlangen. Der Lieferant hat die Pflicht zur Dokumentation über die Einhaltung dieser Grundsätze. Diese Daten sind vertraulich und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Einhaltung dieser Grundsätze des Lieferantenverhaltens in seiner Lieferkette sicher zu stellen.

## Folgen der Nichteinhaltung

Für den Fall, dass der Lieferant einen oder mehrere der vorliegenden Grundsätze des Lieferantenverhaltens verletzt, berechtigt dies die KION Group zu Kündigung des Vertragsverhältnisses.

## Abschließende Anmerkungen

Gemeinsam mit ihren Lieferanten arbeitet die KION Group auf das Umsetzen und Einhalten dieser Regeln hin und überprüft und überarbeitet die entsprechenden Grundsätze des Lieferantenverhaltens kontinuierlich. Die KION Group behält sich daher das Recht vor, diese Grundsätze des Lieferantenverhaltens, sofern erforderlich, anzupassen und zu ändern.

Anke Groth

(Chief Financial Officer & Arbeitsdirektorin)

gezeichnet am 03.01.2022

Dr. Henry Puhl

(Chief Technology Officer)

gezeichnet am 03.01.2022

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)